

Allgemeine Verkaufsbedingungen („AVB“) für den kaufmännischen Verkehr

A) Geltungsbereich

I. Der Verkauf von Produkten / Erzeugnissen der ThoRe Steel Trading GmbH und sämtliche damit verknüpften Leistungen werden ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt. Davon abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden entfalten nur Wirksamkeit, wenn die ThoRe Steel Trading GmbH diese schriftlich anerkannt hat. Eine bloße Annahme eines Auftrags, ohne dass die ThoRe Steel Trading GmbH abweichenden Bedingungen des Kunden explizit widerspricht, führt also nicht zu deren (stillschweigenden) Akzeptanz.

II. Mit der Erteilung seiner Order, erkennt der Kunde die hier niedergelegten „AVB“ vorbehaltlos als maßgeblich an.

III. Diese AVB sind nur verbindlich, wenn es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt.

IV. Die von ThoRe Steel Trading GmbH übermittelte Auftragsbestätigung gilt als verbindlich, sofern der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Auftragsbestätigung als stillschweigend angenommen, sofern keine abweichende vertragliche Regelung besteht.

V. Ergänzend gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie den vorliegenden AVB nicht entgegenstehen.

B) Vertragsübereinkunft, Angebot

I. Die maßgebliche Vertragssprache ist deutsch.

II. Die Angebote der ThoRe Steel Trading GmbH sind stets freibleibend und unterliegen dem Vorbehalt der Selbstbelieferung, d.h. die ThoRe Steel Trading GmbH ordert die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Waren entsprechend der Kundenbestellung bei ihren Vertragspartnern / Vorlieferanten. Insbesondere die Angabe von Lieferterminen erfolgt daher nach pflichtgemäßem Kenntnisstand, aber unverbindlich. Sollten Verzögerungen bei der Selbstbelieferung eintreten oder der Vorlieferant seine Verpflichtungen nicht erfüllen können, wird die ThoRe Steel Trading GmbH den Kunden unverzüglich hierüber unterrichten und etwaig schon erbrachte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich auskehren.

III. Ein Vertragsschluss mit der ThoRe Steel Trading GmbH erfolgt rechtsverbindlich erst mit deren Bestellannahme in Textform gegenüber dem Kunden.

IV. Sollte die Auftragsbestätigung von der Bestellung des Kunden abweichen, ohne den Auftragsinhalt wesentlich zu verändern, hat der Kunde das unverzüglich bei Nichtakzeptanz gegenüber der ThoRe Steel Trading GmbH in Textform zu rügen, ansonsten gilt die Abweichung als genehmigt.

C) Preise, Vertragsparameter

I. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders in Textform vereinbart, ab Werk oder ab Lager, zzgl. Frachten, Kommissionierung, Umsatzsteuer und Einfuhrabgaben.

Nachträglich vereinbarte Auftragsergänzungen berechtigen die ThoRe Steel Trading GmbH zur Berechnung der damit verknüpften Mehrkosten.

II. Bei den in der Auftragsbestätigung festgehaltenen Preisen handelt es sich nicht um Festpreise, sie basieren vielmehr auf den aktuellen Listenpreisen der Herstellerwerke, wie sie am Datum der Auftragsbestätigung zu konstatieren sind. Erhöhen sich die Listenpreise ab drei Monate oder später nach Vertragsschluss bis zum Lieferzeitpunkt, so wird die ThoRe Steel Trading GmbH den Preis aus der Auftragsbestätigung entsprechend dieser Erhöhung im Zeitpunkt der Lieferung respektive Leistung im gleichen Verhältnis anpassen. Der Kunde wird hierüber unverzüglich unterrichtet und kann einen entsprechenden Nachweis der Preisänderung verlangen.

III. Die Güteklasse, Sorten und Maße der Ware bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss konkret vereinbarten oder zu diesem Zeitpunkt aktuell geltenden DIN- und EN-Normen, sofern nicht anders vereinbart.

IV. Gewichtsangaben bemessen sich nach den von der ThoRe Steel Trading GmbH oder dem Vorlieferanten vorgenommenen Verwiegungen, wobei insofern der Wiegezettel maßgeblich ist. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wiegen nach Norm ermittelt werden. Die ThoRe Steel Trading GmbH ist berechtigt, das Gewicht ohne Wiegevorgang nach Norm (theoretisch) zuzüglich 2,5% zu ermitteln (Handelsgewicht). Tatsächliche Gewichtsabweichungen bis zu +/- 0,5% berechtigen nicht zur Beanstandung.

V. Die Auftragsbestätigung weist die vertraglichen Leistungspflichten der ThoRe Steel Trading GmbH abschließend auf. Falls nicht anders vereinbart, schuldet die ThoRe Steel Trading GmbH grundsätzlich die abholbereite Bereitstellung der Ware am vereinbarten Ort.

D) Gefahrübergang, Verpackung, Liefertermine

I. Die Gefahr geht gemäß den vertraglich vereinbarten Incoterms in ihrer jeweils aktuellen, gültigen Fassung auf den Kunden über. Als „Liefertermine“ im Sinne der AVB sind hierbei die Termine zu verstehen, zu denen die Ware abholbereit ist.

II. Aufgeführte Liefertermine sind als unverbindlich zu verstehen, beruhen auf Erfahrungswerten und setzen eine rechtzeitige Selbstbelieferung voraus, s. auch B) II..

III. Lieferungen werden auf Basis der erzielten Vertragsübereinkunft respektive der Auftragsbestätigung auf Kosten sowie Gefahr des Kunden durchgeführt. Die Ware wird grundsätzlich unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert / bereitgestellt, sofern nicht anders vereinbart.

E) Regelungen zum Export

- I. Die vertragsgegenständlichen Waren werden ohne evtl. benötigte Ausfuhrgenehmigungen abgegeben. Das Einholen derartiger Genehmigungen obliegt dem Kunden, sofern nicht anders vereinbart.
- II. Sollte eine Lieferung aufgrund von Exportbeschränkungen verzögert oder vereitelt werden, kann die ThoRe Steel Trading GmbH von dem in Rede stehenden Vertrag zurücktreten.

F) Eigentumsvorbehalt

- I. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum der ThoRe Steel Trading GmbH, bis zur Erfüllung sämtlicher fälliger Saldoforderungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung.
- II. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu dessen üblichen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist veräußern, allerdings nur unter der Bedingung, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. der Abs. III., IV. und V. auf die ThoRe Steel Trading GmbH übergehen. Der Kunde hat dieses gegenüber dem Dritten, an den weiter veräußert wird, offenzulegen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware besteht keine Berechtigung.
- III. Forderungen und sämtliche Nebenrechte des Kunden, wie gestellte Sicherheiten eines Dritten, aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an die ThoRe Steel Trading GmbH abgetreten. Wird die Vorbehaltsware gemeinsam mit anderen Waren veräußert, die nicht von der ThoRe Stelle Trading GmbH geliefert wurden, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur auf die Höhe des Weiterveräußerungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.
- IV. Der Kunde ist legitimiert, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, soweit die ThoRe Steel Trading GmbH dieses Recht nicht widerruft. Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn dieser zur Sicherung der Forderungen gegen den Kunden erforderlich und angemessen ist, wobei insbesondere bei Zahlungsverzug auszugehen ist.
- V. Zur Forderungsabtretung oder zum Forderungsverkauf an Dritte ist der Kunde nur bei eingeholter vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der ThoRe Steel Trading GmbH berechtigt.
- VI. Eine Pfändung oder andere Zugriffe durch Dritte, hat der Kunde unverzüglich in Schriftform der ThoRe Steel Trading GmbH anzuzeigen. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen bedürfen der Erlaubnis der ThoRe Steel Trading GmbH.
- VII. Sollte der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 15% übersteigen, ist die ThoRe Steel Trading GmbH auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der überkompensatorischen Sicherheiten nach eigener Wahl verpflichtet.
- VIII. Der Kunde ist gehalten, die Eigentumsvorbehaltsware separiert und / oder gekennzeichnet zu lagern und gegen die üblichen Gefahren zu versichern sowie auf Verlangen einen Nachweis zu führen.

G) Obliegenheiten des Kunden

- I. Der Kunde ist verpflichtet, erforderliche Mitwirkungshandlungen zu erbringen und die Zahlungsziele einzuhalten.
- II. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die angegebenen Preise als Netto-Preise und ohne Lieferung. Hinzutritt die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer. Ein Skontoabzug wird grundsätzlich nicht bzw. nur bei entsprechender Vereinbarung eingeräumt.
- III. Der Kaufpreis, sofern nicht anders vereinbart, wird bei Gefahrübergang fällig und ist unbar durch Überweisung auszugleichen.
- IV. Der gelieferte Vertragsgegenstand ist seitens des Kunden vor der Verarbeitung auf Qualität und Maße zu überprüfen. Etwaige Bescheinigungen, Prüfberichte, Zertifikate entbinden den Kunden nicht von dieser Obliegenheit.
- V. Der Kunde ist verpflichtet, in seiner Anfrage sowie im Rahmen der Auftragserteilung spezifische, die Ausführung des Auftrags beeinflussende, Anforderungen zu deklarieren und die ThoRe Steel Trading GmbH darüber zu unterrichten, damit diesen im Vorfeld und während der Auftragsbearbeitung entsprochen werden kann.

H) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot

- I. Die Aufrechnung des Kunden gegenüber Ansprüchen der ThoRe Steel Trading GmbH ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen möglich.
- II. Dem Kunden steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, außer die berechtigenden Ansprüche beruhen auf demselben Vertragsverhältnis oder sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- III. Im Falle der Existenz von Mängeln, steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die Lieferung offensichtlich mangelbehaftet ist, respektive der Zustand der Ware offenkundig zur Abnahmeverweigerung Anlass gibt. In einem solchen Fall ist der Kunde allerdings nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung, steht.

I) Transportrisiken

- I. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Empfang auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu überprüfen.
- II. Offensichtliche Transportschäden, z.B. äußerliche Beschädigungen der Verpackung, muss sich der Kunde bei Entgegennahme der Lieferung vom zuständigen Mitarbeiter des Transportunternehmers respektive vom Transportführer schriftlich bestätigen lassen. Ein Frachtbriefvermerk ist nicht ausreichend.

III. Bei äußerlich nicht erkennbaren Transportschäden, muss

- bei Schiffs- und Speditionstransporten unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung des Gutes, dem Spediteur der Schaden jedenfalls in Textform zur Kenntnis gebracht werden,
- bei Bahnsendungen unverzüglich, jedenfalls innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung des Gutes, die Feststellung des Sachverhaltes beantragt werden.

Unabhängig davon müssen die Schäden und die vorstehend vorzunehmende Meldung an das betreffende Transportunternehmen unverzüglich der ThoRe Steel Trading GmbH in Textform gesondert zur Kenntnis werden.

J) Sachmängelhaftung

I. Die Mangelfreiheit der Ware bestimmt sich vorrangig nach deren Übereinstimmung mit der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit / Auftragsbestätigung, insbesondere den vereinbarten EN-Normen, Datenblättern, einschlägigen Regelwerken. Ansonsten bzw. ergänzend ist die Produktbeschreibung von der ThoRe Steel Trading GmbH zugrunde zu legen.

II. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt ein Jahr.

III. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge, nimmt die ThoRe Steel Trading GmbH die mangelhafte Ware zurück, und der Kunde bekommt an ihrer Stelle mangelfreien Ersatz gestellt, es sei denn es wird eine mögliche Nachbesserung vorgenommen.

IV. Sollte die ThoRe Steel Trading GmbH dieser Verpflichtung nicht entsprechen (können) stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist erst nach einem erfolglos gebliebenen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben, sodass der Kunde ab diesem Zeitpunkt Schadensersatz oder sonstige Mängelrechte nach dem Gesetz verlangen kann.

V. Eine Sachmängelhaftung kann gegenüber der ThoRe Steel Trading GmbH nicht geltend gemacht werden, wenn ein Transportschaden nicht rechtzeitig entsprechend I) gemeldet worden ist.

VI. Innerhalb der Verjährungsfrist obliegt es dem Kunden, auftretende Mängel unverzüglich zu rügen. Sollte sich ein verdeckter Mangel erst später zeigen, ist dieser binnen fünf Werktagen ab Entdeckung unter genauer Bezeichnung in Textform anzuzeigen.

VII. Die Rechte wegen eines Sachmangels gehen unter, wenn der Kunde der ThoRe Steel Trading GmbH auf deren Verlangen nicht unverzüglich die Möglichkeit einräumt, den Sachmangel zu inspizieren. Auf Anforderung ist die beanstandete Ware oder sind Proben von dieser zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen.

VIII. Mängelansprüche bestehen ferner nicht im Falle einer lediglich unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit.

K) Haftungsregelung

I. Eine Haftung ist gegeben, wenn die ThoRe Steel Trading GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft – vorsätzlich oder fahrlässig – eine Verletzung von Leben, Körper, Eigentum oder eines sonstigen Rechtes durch ihr Handeln oder ihr vorwerfbares Unterlassen kausal verursacht haben.

II. Eine Haftung besteht auch, soweit die ThoRe Steel Trading GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, schuldhaft – vorsätzlich oder fahrlässig – eine der wesentlichen Vertragspflichten verletzt haben. Eine wesentliche Vertragspflicht ist dann betroffen, wenn deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht, und der Kunde auf deren Einhaltung regelmäßig vertraut und berechtigt vertrauen darf. In diesem Falle ist die Haftung der Höhe nach auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden begrenzt.

III. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

IV. Eine weitergehende Haftung der ThoRe Steel Trading GmbH wird ausgeschlossen.

L) Rechtswahl und Gerichtsstand, Datenschutz

I. Hinsichtlich des Vertrages kommt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

II. Erfüllungsort des Vertrages für Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz der ThoRe Steel Trading GmbH, soweit nicht gesondert in Schriftform vereinbart.

III. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aufgrund des Vertrages oder seiner Abwicklung ist der Geschäftssitz der ThoRe Steel Trading GmbH. Diese ist indes berechtigt, den Kunden an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

IV. Die Daten der Kunden speichert und verarbeitet die ThoRe Steel Trading GmbH entsprechend der Vorgaben der DSGVO.

M) Diverses

I. Die Abtretung von gegen die ThoRe Steel Trading GmbH gerichteten Forderungen des Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

II. Lediglich mündlich erklärte Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Bestimmungen entfalten keine Wirksamkeit.

III. Sollte sich ein Teil der Regelungen der AVB als rechtlich unwirksam herausstellen, bliebe die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien sind für den Fall einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, die Übereinkunft zu einer wirksamen Ersatzregelung zu erzielen, die dem von der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Regelungszweck am nächsten kommt.